



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 5

Freitag, den 6. Februar

2009

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Beschluss über die Jahresrechnung 2007 des Landkreises Aurich und Entlastung des Landrats.	15
Jahresabschluss 2007 der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH.	15
Jahresabschluss 2007 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH.	15
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Peters, Leegemoorweg 3 Norden.	16
Erstaufforstung nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NwaldLG) und	

dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) hier: Erstaufforstung einer Fläche von 1,04 ha	16
--	----

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Jahresrechnung der Stadt Aurich für das Rechnungsjahr 2007; hier: Entlastung gem. § 101 NGO	16
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0305, Änderung Nr. 2 der Gemeinde Dornum	16

C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Westerhusen – Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Westerhusen	17
--	----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Beschluss über die Jahresrechnung 2007 des Landkreises Aurich und Entlastung des Landrats

Gemäß § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i.V.m. § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 18.12.2008 die Jahresrechnung 2007 beschlossen und gleichzeitig dem Landrat Entlastung erteilt.

Ergebnis der Jahresrechnung 2007 (Kernhaushalt)

Verwaltungshaushalt:	
Einnahmen	187.859.619,34 €
Ausgaben	260.883.828,38 €
Fehlbetrag	73.024.209,04 €
Vermögenshaushalt:	
Einnahmen	13.886.870,07 €
Ausgaben	13.886.870,07 €
Fehlbetrag	0,00 €

Die Jahresrechnung liegt zusammen mit dem Rechenschaftsbericht gemäß § 65 NLO i.V.m. § 101 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 09.02.2009 bis einschließlich 13.02.2009 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.020, 26603 Aurich, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus. Gleichzeitig liegt der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Landrates dazu aus.

Aurich, 26.01.2009

Landkreis Aurich

Der Landrat
Theuerkauf

Jahresabschluss 2007 der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH

Gemäß § 31 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH in ihrer Sitzung am 22.05.2008 den Jahresabschluss 2007 festgestellt und in ihrer Sitzung am 06.11.2008 der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 in Höhe von 67.185,43 € in eine Betriebsmittelrücklage für periodisch wiederkehrende Ausgaben einzustellen.

Der Jahresabschluss 2007 der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 30.10.2008 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 09.02.2009 bis zum 13.02.2009 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.020, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Aurich, 26. Januar 2009

Landkreis Aurich

Der Landrat
Theuerkauf

Jahresabschluss 2007 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH

Gemäß § 31 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH in ihrer Sitzung am 02.06.2008 den Jahresabschluss 2007 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 in Höhe von 2.038,50 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2007 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 14.05.2008 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 09.02.2009 bis zum 13.02.2009 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.020, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Aurich, 26. Januar 2009

Landkreis Aurich

Der Landrat
Theuerkauf

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Peters, Leegemoorweg 3, Norden

Herr Tjade Peters, Leegemoorweg 3, in 26506 Norden hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Neubau eines Hähnchenmaststalles (39.990 Tierplätze), für die Errichtung von drei Futtermittelsilos sowie für die Errichtung eines Stahlbetonerdbehälters in der Gemarkung Süderneuland II, Flur 3, Flurstück 77, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit

(UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 06.02.2009

Landkreis Aurich

Der Landrat

Erstaufforstung nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NwaldLG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

hier: Erstaufforstung einer Fläche von 1,04 ha.

Im Verfahren zur Genehmigung der Erstaufforstung auf dem Grundstück Gemarkung Aurich-Oldendorf, Flur 16 Flurstück 42, beantragt durch Sabine und Dirk Dirks, hat der Landkreis Aurich nach entsprechender Vorprüfung gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Aurich, 27.01.09

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Jahresrechnung der Stadt Aurich für das Rechnungsjahr 2007; hier: Entlastung gem. § 101 NGO

Der Rat der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 22.01.2009 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

a) Gemäß § 101 Abs. 1 NGO erster Halbsatz wird die durch dem Bürgermeister gemäß § 100 Abs. 3 NGO am 29.02.2008 mit nachstehendem Ergebnis festgestellte Jahresrechnung 2007 beschlossen:

Verwaltungshaushalt	
Einnahmen	84.558.861,05 €
Ausgaben	84.558.861,05 €
Überschuss/Fehlbetrag	0,00 €
Vermögenshaushalt	
Einnahmen	12.970.293,81 €
Ausgaben	12.970.293,81 €
Überschuss/Fehlbetrag	0,00 €

b) Gemäß § 101 Abs. 1 NGO zweiter Halbsatz wird die Entlastung des Bürgermeisters beschlossen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 101 Abs. 2 NGO öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2007 mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 09.02.2009 bis einschließlich 17.02.2009 werktags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr in der Stadtkasse Aurich, Rathaus, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, Zimmer 200 öffentlich aus.

Aurich, 02.02.2009

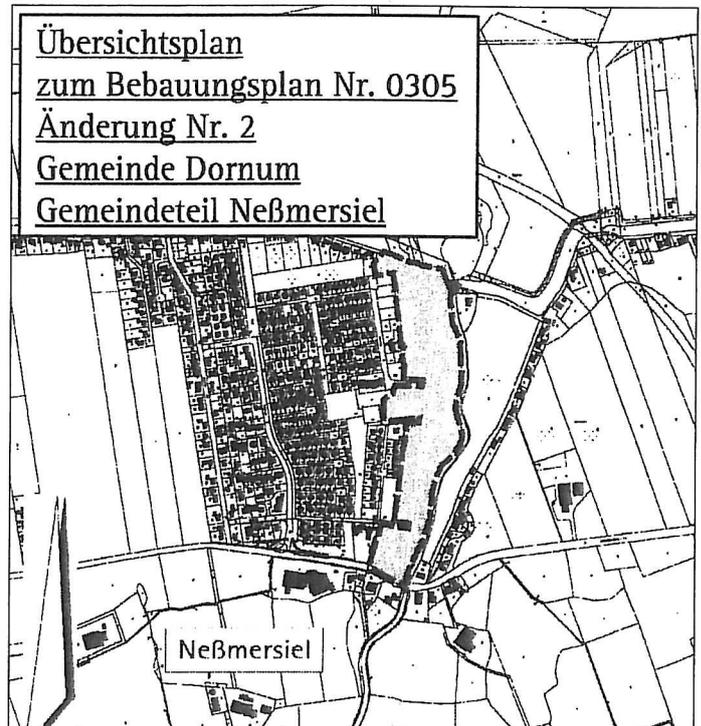
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Kuiper
Erster Stadtrat

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0305, Änderung Nr. 2 der Gemeinde Dornum

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dornum hat am 11.12.08 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Dornum, Schatthaus Str. 9, 26553 Dornum während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind

gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dornum, den 03.02.09

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Westerhusen Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch- reformierten Kirchengemeinde Westerhusen

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Westerhusen hat am 25. August 2008 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Westerhusen eine neue Friedhofsordnung und eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 9. Februar 2009 bis zum 8. März 2009 (Dienstags bis Freitags in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr)

bei Herrn Wilhelm Neef, Rundum 8, 26759 Hinte/Westerhusen zur Einsichtnahme aus. Ferner werden die Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung auf Anforderung zugesandt.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung sind von der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) am 30. Januar 2009 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Westerhusen, den 25. August 2008

Der Kirchenrat